

Satzung
der
Deutschen Interdisziplinären Gesellschaft für
Außerklinische Beatmung und Intensivversorgung (DIGAB) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Deutsche interdisziplinäre Gesellschaft für außerklinische Beatmung und Intensivversorgung (DIGAB) e.V.“ kurz „DIGAB e.V.“ und ist beim Amtsgericht Göttingen unter VR 2400 eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 37120 Bovenden-Lengeln.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie der Studierendenhilfe sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- 2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) wissenschaftliche Kongresse, Symposien, Publikationen und Fortbildungen, wobei die Haupttagung in der Regel jährlich stattfinden soll,
 - b) die Förderung der wissenschaftlichen Forschung insbesondere im Bereich der Atmungsstörungen sowie der Außerklinischen Beatmung und Intensivversorgung,
 - c) das Aufstellen von Handlungsempfehlungen und Leitlinien zur Diagnostik, Therapie und Überwachung, insbesondere im Bereich der außerklinischen Beatmung und Intensivversorgung,
 - d) die Förderung der Aus- und Fortbildung von Ärzt*innen, Pflegenden, Assistenzpersonal, Therapeut*innen, An- und Zugehörigen sowie anderen in der außerklinischen Beatmung und Intensivversorgung tätigen Personen,
 - e) die Qualitätssicherung der Aus- und Fortbildung von Ärzt*innen, Pflegenden, Assistenzpersonal, Therapeut*innen, An- und Zugehörigen sowie anderen in der außerklinischen Beatmung und Intensivversorgung tätigen Personen durch Erstellen von Curricula und durch Zertifizierung von Veranstaltungen,
 - f) die Unterstützung und Förderung der Versorgung und der Versorgungsstrukturen von außerklinisch beatmeten und intensivversorgten Menschen,
 - g) die Interessenvertretung der „außerklinischen Beatmung und Intensivversorgung“ und der betroffenen Menschen in der Öffentlichkeit,
 - h) die länderübergreifende Zusammenarbeit mit Schwerpunkt im deutschsprachigen Raum.

- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Der Verein kann Beteiligungen halten, wenn Einsatz und Tätigkeit der Institutionen/Firmen dem Zweck des e.V. sowie der Gemeinnützigkeit entsprechen. Eine entsprechende Abklärung und Einbindung des Finanzamtes sind im Voraus vorzunehmen.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen/Körperschaften sein. Der Verein hat:
 - a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede natürliche Person werden, welche die Zielsetzung (§ 2) unterstützt. Ordentliche Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten.
 - b) Ehrenmitglieder

Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht und auch aktives oder passives Wahlrecht.
 - c) Korporative Mitglieder

In der Zielsetzung verwandte Gesellschaften können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten. Korporative Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Sitzrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
 - d) Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten. Sie haben auf der Mitgliederversammlung Sitzrecht, aber kein Stimmrecht und kein aktives oder passives Wahlrecht.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser Antrag an die Geschäftsstelle. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller*in bei Ablehnung die Gründe mitzuteilen. Die neuen Mitglieder werden auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod,

- b) durch Austritt, der Austritt (Kündigung) ist nur möglich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Das Recht des Vereins, durch den Vorstand eine Austrittserklärung zu einem früheren Zeitpunkt anzunehmen, bleibt davon unberührt. Die Austrittserklärung (Kündigung) erfolgt durch den eingeschriebenen Brief gegenüber der Geschäftsstelle,
 - c) durch Ausschluss auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds und Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in geheimer Abstimmung und
 - d) durch Auflösung (bei Körperschaften und juristischen Personen).
- 4) Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und jährlich erhoben.
Der Beitrag für die fördernden Mitglieder wird vom Vorstand festgesetzt.
Er muss im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden.
Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung zwei Jahre im Rückstand, so erfolgt die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis und die Mitgliedschaft endet.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung vorzugsweise während des wissenschaftlichen Kongresses der Gesellschaft statt. Sie wird vom Vorstand gemäß § 126b BGB in Textform per E-Mail und auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher einberufen.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied kann spätestens bis eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand per E-Mail schriftlich eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung beantragen. Diese ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen von der Mitgliederversammlung gebilligt werden.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auch schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass 1/10 der Mitglieder dies beantragt.
- 4) Es besteht die Möglichkeit, neben der Mitgliederversammlung vor Ort, diese bei Bedarf in digitaler oder hybrider Form durchzuführen bzw. darum zu ergänzen.
- 5) Die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung besteht in der
 - a) Wahl des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Berichts des Vorstands und der Kassenprüfer*innen,
 - c) Entlastung des Vorstands,

- d) Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die ordentlichen Mitglieder,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auswahl des Tagungsortes und des/der Kongresspräsident*in,
 - g) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 6) Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und haben die Ehrenmitglieder Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder sofern nicht die Satzung oder gesetzliche Vorschriften eine andere Beschlussmehrheit bestimmen.
- Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- Bei Stimmgleichheit muss die Wahl wiederholt werden. Besteht immer noch Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das vom Versammlungsleiter gezogen wird.
- 7) Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 8) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Präsident*in geleitet.
- 9) Der Vorstand wird - auf Wunsch mindestens eines Anwesenden - in geheimer Wahl während der Mitgliederversammlung gewählt. Hierzu werden Kandidat*innen durch die Mitgliederversammlung und den Vorstand selbst vorgeschlagen. Bedingung für die Aufstellung der vorgeschlagenen Kandidat*innen ist:
- a) die Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung und
 - b) die Vorab-/Zustimmung, das Amt im Fall einer Wahl anzunehmen.
- 10) Die Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorgeschlagen. Für die Wahl der Kassenprüfer*innen genügt die Abstimmung per Akklamation. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer*innen werden alle vier Jahre gewählt.
- 11) Der/Die Kongresspräsident*in wird von der Mitgliederversammlung per Akklamation gewählt. Den/Die Kongresspräsident*in kann jedes Mitglied vorschlagen.
- 12) Von der Mitgliederversammlung muss vom Vorstand ein Protokoll erstellt werden, das anschließend den Mitgliedern zugänglich gemacht wird. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- 1) Dem Vorstand gemäß § 26 BGB gehören an:
- a) der/die Präsident*in,
 - b) der/die Präsident*in-elect,
 - c) der/die Past-Präsident*in,

d) der/die Schatzmeister*in

e) der/die ständige Vertreter*in aus der Gruppe der Menschen mit außerklinischer Beatmung oder Bedarf an außerklinischer Intensivversorgung

Zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung sind die Vorstandsmitglieder jeweils einzeln berechtigt, nach vorheriger Abstimmung im Vorstand.

- 2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt. In dringlichen Fällen kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen/eine Nachfolger*in wählen, der/die nicht notwendigerweise bei dieser Wahl körperlich anwesend sein muss.

Scheidet der/die Präsident*in aus dem Amt aus, übernimmt der/die Präsident*in-elect automatisch das Amt des/der Präsident*in für die restliche Amtsdauer, ohne dass diese seiner darauffolgenden 2-jährigen Amtszeit angerechnet wird; in diesem Fall wählt der Vorstand für die restliche Amtsdauer einen Ersatz für den/die Präsident*in-elect.

Der Vorstand entscheidet über die Mitgliederaufnahme, regelt die Tagesgeschäfte und trifft dringliche Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind.

- 3) Der/die Präsident*in ist der/die Sprecher*in und Repräsentant*in der Gesellschaft und koordiniert die Arbeit des Vorstandes. Seine/Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Anschließend wird er/sie für zwei Jahre Past-Präsident*in und scheidet danach aus dem Vorstand aus.

Der/die Präsident*in-elect wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vertritt den/die Präsident*in bei dessen/deren Abwesenheit. Seine/Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, danach übernimmt er/sie automatisch das Amt des/der Präsident*in.

Der/die Schatzmeister*in wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl sollte um ein Jahr versetzt gegenüber der Wahl des/der Präsident*in-elect stattfinden. Der/die Schatzmeister*in führt die Kasse der Gesellschaft.

Der/die ständige Vertreter*in der Gruppe der Menschen mit außerklinischer Beatmung oder Bedarf an außerklinischer Intensivversorgung wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine/Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kongresspräsident*innen der wissenschaftlichen Tagung des nächsten und des übernächsten Kalenderjahres werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf des Kalenderjahres der Veranstaltung.

- 4) Der Vorstand tritt mindestens zwei Mal jährlich zusammen. Zu den Vorstandssitzungen lädt der/die Präsident*in oder bei seiner Verhinderung der/die Präsident*in-elect ein. Die Einladungen sollten mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vorstands abgeschickt werden.

Der/die Präsident*in bzw. bei seiner Verhinderung der/die Präsident*in-elect leitet die Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Er entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Präsident*in den Ausschlag.

In dringenden Angelegenheiten können Beschlüsse mit den Stimmen aller Vorstandsmitglieder

schriftlich per E-Mail gefasst werden. Es entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Auch in diesem Fall ist bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Präsident*in entscheidend.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt, das den Mitgliedern des Vorstands zugeschickt wird. Nach einer Einspruchsfrist von vier Wochen gilt das Protokoll als genehmigt.

Der/die Präsident*in bzw. bei seiner Verhinderung der/die Präsident*in-elect können einzelne Personen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung in beratender Funktion einladen.

- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört,
- a) die Verwirklichung der Ziele der DIGAB gemäß § 2,
 - b) das Führen der Geschäfte der DIGAB,
 - c) die Entscheidung über Art und Umfang der Aktivitäten der DIGAB,
 - d) das Vorschlagen von Kandidat*innen zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder sowie von Ehrenmitgliedern,
 - e) die Erstellung eines Jahresberichts,
 - f) die Erstellung einer Geschäftsordnung.

§ 7 Sektionen

Die wissenschaftlichen Ziele der DIGAB gemäß § 2 werden durch Sektionen repräsentiert.

Die Sektionen berichten in der Regel zwei Mal jährlich oder im Sinne der Geschäftsordnung dem Vorstand über ihre wissenschaftlichen und sonstigen Aktivitäten und erstellen jährlich einen Bericht über wissenschaftliche und sonstige Aktivitäten, Sprecher*innen, stellvertretende Sprecher*innen und Mitglieder der Sektion.

Ihre Einrichtung bzw. Auflösung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes der Gesellschaft und durch die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Jede Sektion wählt aus ihrer Mitte einen/eine Sprecher*in sowie einen/eine Stellvertreter*in. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied der Gesellschaft hat passives oder aktives Wahlrecht. Die Amtszeit als Sprecher*in und/oder Stellvertreter*in beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der/die Sprecher*in oder in Vertretung der/die stellvertretene Sprecher*in ist kooptiertes Mitglied des Vorstandes.

§ 8 Auflösung

- 1) Zur Auflösung des Vereins sind mindestens 3/4 der Stimmen der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Anmerkungen:

Die vorliegende Fassung der Satzung entspricht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 6. Juni 2024 in Augsburg.

Augsburg, den 6. Juni 2024

Christoph Jaschke, Präsident